

Deutschland überführte. Als er, in dessen Gefolge sich die beiden deutschen Notare Her. C und Her. F befunden haben werden¹, etwa im März bei Polling a. d. Ammer mit Heinrich zusammentraf, der dem Zuge entgegen gekommen war, da widerstrebte er aus Gründen, die nicht hinlänglich aufgeklärt sind, der Königswahl desselben und musste erst durch Zwangsmassregeln des Baiernherzogs genöthigt werden, diesem, der sich als den Erben der Krone betrachtete, die heilige Lanze, eine der höchstgehaltenen Reichsinsignien, auszuliefern. Lange hat der schwer gekränkte Mann sich dann schmollend von Heinrichs Hof zurückgehalten; erst im Spätsommer des Jahres hat er in Duisburg seiner Wahl zugestimmt und ihm gehuldigt.

Aus diesem politischen Verhalten der Kanzleibeamten Otto's III. erklären sich leicht und einfach die Anordnungen, welche Heinrich traf, als er im Juni 1002 seine eigene Kanzlei bestellte. Dass er die Einheit der Reichskanzlei beibehielt, lag in der Natur der Sache: an ein persönliches Eingreifen in die italienischen Dinge konnte er zunächst nicht denken; italienische Geschäfte waren, so lange die Verhältnisse jenseit der Alpen nicht geordnet und das Ansehen der deutschen Krone dort nicht erneuert war, nicht in so erheblichem Umfange zu erledigen, dass um ihretwillen die Begründung einer italienischen Kanzleiabtheilung erforderlich gewesen wäre. Im November 1002 zum ersten Mal, so viel wir wissen, ward für Italien geurkundet (St. 1333), ausser diesem D. ist uns, vor dem ersten Zuge nach Italien, nur noch ein zweites für einen italienischen Empfänger bekannt (St. 1349). Dass man in diesen Urkunden den Bischof von Como, der in Deutschland als Rebell gegolten haben muss, nicht als Erzkanzler nennen konnte, lag auf der Hand; die Ernennung eines Nachfolgers desselben war zunächst mindestens kein dringendes Bedürfnis, und so ergab es sich von selbst, dass auch die ersten italienischen Urkunden unsers Königs in Willigis' Namen recognoscirt wurden. War damit durch den Wegfall auch des besonderen Erzkanzleramts für Italien die Einheitlichkeit in der Verfassung der Reichskanzlei noch strenger durchgeführt, als unter Otto der Fall gewesen war, so erklärt sich doch diese Veränderung aus den thatsächlichen Verhältnissen so einfach, dass man schwerlich anzunehmen genöthigt ist,

1) Her. D ist wahrscheinlich in Italien geblieben. Auf dem zweiten Zuge nach Italien hat er eine Urkunde Heinrichs II. für S. Abondio zu Como grösstentheils geschrieben, St. 1592.